

Musica Nova
Verein für sinfonische Blasmusik

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musica Nova, Verein für sinfonische Blasmusik“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wehdel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Erhaltung der sinfonischen Blasmusik in Wehdel. Das Heranführen der Jugend an die sinfonische Blasmusik ist dabei ein besonderes Anliegen des Vereins. In diesem Sinne will der Verein Kulturträger im Norddeutschen Raum sein. Seinen Zweck verfolgt er durch:

1. die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung des sinfonischen Blasorchesters Wehdel;
2. die Durchführung von Bildungs-, Erziehungs- und Jugendarbeit vermittelt kultureller Medien, insbesondere der Musik, sowie die nicht kommerzielle Musikausbildung;
3. die Veranstaltung von Konzerten und Workshops;
4. die Förderung internationaler Kontakte;
5. die Förderung der Vereinsgemeinschaft;
6. das Anstreben einer Zusammenarbeit mit:
 - Organisationen, Verbänden und Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen;
 - Behörden und kommunalen Einrichtungen;
 - Tourismus-Gesellschaften und kulturellen Einrichtungen;
 - Firmen und Privatpersonen, die den Vereinszweck besonders fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird;
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
6. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - Entgegennahme des Jahresberichts;
 - Entgegennahme des Kassenberichts;
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Vorstands;
 - Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung;
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder;
7. Beschlüsse über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder;
8. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein(e) Vorsitzende(r);
 - ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r);
 - ein(e) Schatzmeister(in);
 - ein(e) Schriftführer(in);
 - bis zu fünf Beisitzer(innen).

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein einzeln.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kuratorium und Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium und Ausschüsse zu etablieren und einzuberufen. Das Kuratorium und die Ausschüsse beraten den Vorstand bei der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Mitglieder des Kuratoriums können z.B. herausragende Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens sein. Über die Besetzung des Kuratoriums entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Soweit Mitglieder des Kuratoriums nicht ordentliche Mitglieder des Vereins sind, sind sie berechtigt, als Gast an Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu.
3. Das Kuratorium wählt einen Sprecher und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Ausschüsse werden vom Vorstand berufen. Ausschüsse können nur mit ordentlichen Mitgliedern des Vereins besetzt werden. Der Sprecher des Kuratoriums und die Ausschussvorsitzenden können je nach Bedarf und nach Einladung durch den Vorstandsvorsitzenden an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer. Die Wahlzeit für einen der beiden Rechnungsprüfer läuft beim ersten Mal nach einem Jahr ab. Eine Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe die Rechnungsprüfung, insbesondere alle Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, deren einziger Tagesordnungspunkt diese Auflösung sein muss.
2. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es wird der Gemeinde Schiffdorf zur Förderung der musikalischen Ausbildung zur Verfügung gestellt.
3. Als Liquidator(innen) werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten, Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.